



Das Zuwanderungsgesetz

Eine Zusammenstellung der wesentlichen
Regelungen für Ausländer/innen von Staaten
außerhalb der EU, Unionsbürger/innen und
gleichgestellte Staatsangehörige des EWR

(Zweite Auflage mit den Änderungen des Zuwanderungsgesetzes
vom 27.8.2007)

In Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat,
Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München

Impressum

Herausgeber
Ausländerbeirat München
in Zusammenarbeit mit dem
Kreisverwaltungsreferat-Ausländerbehörde
der Landeshauptstadt München

Stand Februar 2008

Vorwort

Mit dem Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2005 wird grundsätzlich anerkannt, dass Deutschland tatsächlich schon seit langem ein Einwanderungsland ist. Die Integration der Zuwanderer wird durch konkrete in dem Gesetz vorgesehene Maßnahmen gefördert.

Gleichzeitig wird der Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz auch gesteuert und begrenzt. Zuwanderung soll unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland gestaltet werden.

Vor Ihnen liegt die zweite Auflage der Broschüre „Das Zuwanderungsgesetz“. Sie enthält die Änderungen des Zuwanderungsgesetzes vom 27.08.2007.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Zusammenfassung die neuen gesetzlichen Regelungen in leicht verständlicher Form erläutern zu können.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Ausländerbehörde und der Ausländerbeirat München für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Christian Ude
Oberbürgermeister



Cumali Naz
Vorsitzender des
Ausländerbeirates

Inhalt	Seite
Einleitung	5
Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)	
1. Passpflicht	6
2. Visumpflicht	6
3. Aufenthaltstitel	6
4. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels	7
5. Aufenthaltserlaubnis	7
6. Niederlassungserlaubnis	8
7. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	8
8. Bisherige Aufenthaltsgenehmigungen – Übergangsvorschriften	9
9. Bisherige Arbeitserlaubnis und Arbeitsberechtigung - Übergangsvorschriften	9
10. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	9
11. Aufenthalt aus familiären Gründen, Ehegatten- und Kindernachzug	10
12. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Asylsuchende, Flüchtlinge)	12
13. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, Aus- und Fortbildung)	12
14. Aufenthaltsrecht in Sonderfällen	13
15. Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte	14
16. Altfallregelung	14
17. Förderung der Integration – Integrationskurse	15
18. Ordnungsrechtliche Vorschriften	16
19. Beendigung des Aufenthalts	17
20. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	21
21. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration	21
Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU)	22
1. Unionsbürger mit Freizügigkeitsrecht	22
2. Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten	22
3. Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht	22
4. Familienangehörige aus Drittstaaten	22
5. Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Familienangehörige	23
6. Daueraufenthaltsrecht	23
7. Verlust des Einreise- und Aufenthaltsrechts, Ausreisepflicht	23
8. Ausweispflicht	23
9. Einschlägige Internetadressen	24

Einleitung

Das Zuwanderungsgesetz trägt den offiziellen Titel *Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern* (ZuwG) und ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. In Art. 1 beinhaltet das ZuwG das Aufenthaltsgesetz, das das frühere Ausländergesetz aus dem Jahre 1991 abgelöst hat. Vorausgegangen war ein äußerst langwieriges Gesetzgebungsverfahren, das in der Öffentlichkeit, im Bundestag und Bundesrat kontrovers diskutiert wurde.

Inzwischen ist mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, eine beachtliche Reform des Zuwanderungsgesetzes erfolgt. Es wurden insgesamt 11 EU-Richtlinien umgesetzt und somit zahlreiche Änderungen vorgenommen.

Wir stellen folgende wichtige Gesetze ausführlicher dar:

- Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
- Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Zuwanderungsgesetz und das Gesetz im Wortlaut finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums des Innern und der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung:

<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerIntegration/beauftragte-fuer-integration.html>

<http://www.bundesregierung.de/beauftragte-fuer-integration.html>

<http://www.bmi.bund.de/Downloads/zuwanderungsgesetz.pdf>

<http://bundesrecht.juris.de/aufenthg>

Aktuelle Informationen der Münchner Ausländerbehörde finden Sie unter:

<http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr>

Tel.: 089/233 96010

Aktuelle Informationen des Münchner Ausländerbeirats finden Sie unter:

<http://www.auslaenderbeirat-muenchen.de>

Tel.: 089/233 92555

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz regelt den Aufenthalt, die Integration und die Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet. Vom Aufenthaltsgesetz ausgenommen sind Unionsbürger sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten (Norwegen, Liechtenstein, Island) und deren Familienangehörige. Ihre Rechtsstellung ist im FreizügG/EU geregelt. Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, können Sie auch gleich zu den Ausführungen zum FreizügG/EU weiterblättern.

1. Passpflicht (§ 3 AufenthG)

Als Ausländer müssen Sie einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, wenn Sie in das Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten wollen. Ausnahmen von der Passpflicht können durch Rechtsverordnung oder in begründeten Fällen bei einem Aufenthalt von nicht mehr als sechs Monaten durch das Bundesministerium des Innern zugelassen werden.

2. Visumpflicht (§ 6 AufenthG)

Zur Einreise in das Bundesgebiet benötigen Ausländer ein Einreisevisum, das grundsätzlich vor der Einreise beantragt werden muss.

Es gibt folgende Visaformen:

- Schengen-Visum für die Durchreise
- Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten pro Halbjahr
- nationales Visum für längerfristige Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Schengen – Visa gelten in den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (nicht in Großbritannien). Visa können auch als Dauervisum für mehrere kurzfristige Aufenthalte von insgesamt bis zu drei Monaten je Halbjahr erteilt werden. Zuständige Behörde in Visaangelegenheiten ist in der Regel die jeweilige deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland (§ 71 Abs. 2 AufenthG).

3. Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG)

Für den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Sie als Ausländer einen Aufenthaltstitel.

Im Aufenthaltsgesetz sind vier Aufenthaltstitel vorgesehen:

- Visum (siehe Nummer 2),
- Aufenthaltserlaubnis (siehe Nummer 5),
- Niederlassungserlaubnis (siehe Nummer 6) und
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (siehe Nummer 7)

Wichtig: Ihre alte Aufenthaltsgenehmigung gilt weiter (siehe Nummer 8). Sie müssen deshalb nur dann zur Ausländerbehörde gehen, wenn es notwendig wird (z.B. bei Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung, des Reisepasses oder bei Änderung des Aufenthaltszwecks).

4. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG)

Für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einreise mit dem erforderlichen Visum,
- geklärt Identität und Staatsangehörigkeit,
- gültiger Pass oder Passersatz,
- gesicherter Lebensunterhalt (Einkommen oder Vermögen, Krankenversicherung, ausreichender Wohnraum),
- keine Beeinträchtigung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland,
- keine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, keine terroristischen Aktivitäten und
- kein Vorliegen eines Ausweisungsgrundes

Zusätzlich müssen Sie noch die besonderen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem jeweiligen Aufenthaltswort ergeben.

5. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 und 8 AufenthG)

Sie können die Aufenthaltserlaubnis befristet zu nachfolgenden Aufenthaltsworten erhalten:

- Aufenthalt zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG), siehe Nummer 13,
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG), siehe Nummer 10,
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG), siehe Nummer 12,
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG), siehe Nummer 11,
- Besondere Aufenthaltsrechte, siehe Nummer 14:
 - Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG),
 - Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)
- Daueraufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (§ 38 AufenthG), siehe Nummer 15

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Allfallregelung (§§ 104 a, b AufenthG) vor, siehe Nummer 16.

Ihre Aufenthaltserlaubnis wird jeweils befristet verlängert, solange die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Voraussetzungen für die Erteilung der (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis (siehe Nummer 6) noch nicht vorliegen.

Die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung müssen nicht getrennt beantragt und erteilt werden. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird gleichzeitig geregelt, ob eine Arbeitsaufnahme erlaubt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.

6. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet, berechtigt zur unselbständigen und selbständigen Arbeitsaufnahme und darf grundsätzlich nicht mit Auflagen versehen werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren
- gesicherter Lebensunterhalt; bei Ehegatten genügt es, wenn der Lebensunterhalt durch einen Ehegatten gesichert ist.
- ausreichender Wohnraum
- 60 Monate Rentenversicherungszeit; bei Ehegatten wird die Rentenversicherungszeit des anderen Ehegatten angerechnet; bei Jugendlichen genügt es, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. Straftaten
- erlaubte Arbeitsaufnahme bei Arbeitnehmern (bei Ehegatten genügt es, wenn ein Ehegatte die Erlaubnis besitzt), siehe Nummer 5
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (entspricht Niveau A2 des GERR)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Die ausreichenden Sprachkenntnisse und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung können Sie in den Integrationskursen erwerben (siehe Nummer 17). Bei körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung kann die Ausländerbehörde von diesen Voraussetzungen absehen. Dies gilt auch, wenn Sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können und keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben oder nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sind.

Zur Niederlassungserlaubnis für Kinder ab 16 Jahren: siehe Nummer 11

Ihre Niederlassungserlaubnis erlischt bei nicht nur vorübergehender Verlegung Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland (siehe Nr. 19). Dies gilt nicht, wenn Sie oder Ihr Ehegatte sich als Arbeitnehmer oder Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und Ihr Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zum Nachweis des Fortbestandes Ihrer Niederlassungserlaubnis stellt Ihnen die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts auf Antrag eine Bescheinigung aus.

7. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und ist in der Regel der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. Darüber hinaus können Sie sich mit diesem Aufenthaltstitel in fast allen anderen Ländern der Europäischen Union zum Arbeiten oder zum Studieren aufhalten (Ausnahmen: Großbritannien, Irland und Dänemark).

Für die Erteilung gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- seit fünf Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel
- gesicherter Lebensunterhalt für sich und die Angehörigen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- ausreichender Wohnraum

Ausgenommen sind Inhaber eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (ausgenommen hiervon wiederum Titel gem. § 23 Abs. 2 AufenthG), Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16, 17 (Studenten und Auszubildende) oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis für einen sonstigen nur vorübergehenden Aufenthaltswitzweck.

8. Bisherige Aufenthaltsgenehmigungen – Übergangsvorschriften (§§ 99 – 102 AufenthG)

Ihre alte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die vor dem 01.01.2005 nach dem AuslG erteilt wurde, gilt kraft Gesetz als Niederlassungserlaubnis fort.

Die befristeten Aufenthaltserlaubnisse, Aufenthaltsbefugnisse oder Aufenthaltsbewilligungen galten nach dem 01.01.2005 jeweils fort als zweckgebundene befristete Aufenthaltserlaubnis.

Auflagen sowie zeitliche und räumliche Beschränkungen und andere vor dem 1. Januar 2005 getroffenen behördlichen Verfügungen bleiben wirksam.

ACHTUNG: Sie müssen erst dann zur Ausländerbehörde kommen, wenn sie einen neuen Reisepass erhalten oder die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung abläuft.

9. Bisherige Arbeitserlaubnis und Arbeitsberechtigung, Übergangsvorschriften

(§ 105 AufenthG)

Die Arbeitserlaubnis, die Ihnen vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Ihre Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit weiter.

10. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG)

- Arbeitnehmer
Der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte mit und ohne Qualifikation wird durch eine Rechtsverordnung näher geregelt. Hochqualifizierte Kräfte (z.B. Wissenschaftler, Spezialisten, leitende Angestellte) haben einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt. In besonderen Fällen ist für Hochqualifizierte die sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich.
- Selbständige / Freiberuflich Tätige
Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse wird in der Regel bei Investitionen von mindestens 500.000 Euro und der Schaffung von mindestens fünf Arbeitsplätzen angenommen. Von diesen Voraussetzungen kann im Einzelfall bei freiberuflich Tätigen abgewichen werden. Darüber hinaus können selbständige Tätigkeiten wie bisher nach Maßgabe internationaler Verträge ermöglicht werden.
- Forscher
Zum Zweck der Forschung wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn es sich um eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Forschungseinrichtung handelt.

Nicht zum berechtigten Personenkreis gehören anerkannte Flüchtlinge und Personen, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsvorhabens ist, Personen, welche von einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union entsandt wurden oder Inhaber einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in Regel ein Jahr erteilt. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für das Forschungsvorhaben und einer Tätigkeit in der Lehre.

11. Aufenthalt aus familiären Gründen, Ehegatten- und Kindernachzug (§§ 27 – 36 AufenthG)

11.1 Allgemeines zum Familien- und Ehegattennachzug (§§ 27 ff. AufenthG)

Durch die Gesetzesänderung im Jahr 2007 sind neue Voraussetzungen für den **gesamten Bereich des Familiennachzugs** geschaffen worden:

- der nachziehende Ehegatte muss für das Visum zur Einreise bzw. für eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Ausnahmen hiervon bestehen bei
 - Ehegatten von Forschern, Hochqualifizierten, Selbständigen und anerkannten Flüchtlingen, wenn die Ehe bereits vor Zuzug des hier lebenden Ehegatten bestand
 - Ehegatten von hier lebenden Ausländern, wenn diese Ausländer als langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in die in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind
 - körperlicher oder seelischer Krankheit
 - erkennbar geringem Integrationsbedarf (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium des nachziehenden Ehegatten)
 - Ehegatten von hier lebenden australischen, israelischen, japanischen, kanadischen, südkoreanischen, neuseeländischen und US-amerikanischen Staatsangehörigen.

Beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; Ausnahmen sind im konkreten Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn es sich um eine Scheinehe oder eine Zwangsehe oder eine Adoption handelt, die nur zum Zweck des Aufenthalts geschlossen wurde.

Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich gesichert sein. Es muss in jedem Fall ausreichend großer Wohnraum vorliegen.

Weitere Informationen hierüber finden Sie hier: <http://www.bundesregierung.de>

Die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn und soweit dem im Bundesgebiet lebenden Ehegatten die Erwerbstätigkeit gestattet ist.

11.2 Spezielle Regelungen für den Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)

Nachzugsberechtigt sind Ehegatten und minderjährige ledige Kinder eines Deutschen sowie Eltern eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

In den ersten drei Jahren wird dem nachgezogenen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Nach drei Jahren wird in der Regel eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

11.3 Spezielle Regelungen für den Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten eines Ausländers erteilt, wenn der hier lebende Ausländer

- eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,
- als Asylberechtigter anerkannt ist oder die Rechtsstellung als Flüchtling genießt,
- seit 2 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, deren Verlängerung oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht ausgeschlossen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a AufenthG besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat oder er
- Forscher gem. § 20 AufenthG ist.

Dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, darf eine Aufenthaltserlaubnis nur aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen erteilt werden. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b AufenthG (Altfallregelung, siehe Nr. 16) nicht gewährt.

11.4 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten (§ 31 AufenthG)

Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird die Aufenthaltserlaubnis des nachgezogenen Ehegatten für ein Jahr verlängert, wenn

- die eheliche Gemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
- der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

In besonderen Härtefällen kann die eigenständige Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft weniger als zwei Jahre bestanden hat. Die Aufenthaltserlaubnis kann danach verlängert werden, so lange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen. Die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG (siehe Nr. 4) müssen jedoch erfüllt sein.

11.5 Kindernachzug und Aufenthaltsrecht der Kinder (§ 32 - 35 AufenthG)

Nachzugsberechtigt sind im Regelfall nur Kinder eines Ausländers, die noch keine 16 Jahre alt sind. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. Asylberechtigte oder deutsche Eltern, das Kind beherrscht die deutsche Sprache) können auch ledige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren nachziehen.

Die Aufenthaltserlaubnis der Kinder wird verlängert, solange sie mit den Eltern oder mit einem sorgeberechtigten Elternteil zusammenleben. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht.

Die Niederlassungserlaubnis kommt in Frage, wenn das Kind

- zum Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
- volljährig ist und
 - seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
 - über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
 - sein Lebensunterhalt gesichert ist oder es sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Die Ausländerbehörde kann die Erteilung der Niederlassungserlaubnis versagen, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt, insbesondere eine Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten.

11.6 Nachzug von sonstigen Familienangehörigen (§ 36 AufenthG)

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Deutschen oder eines Ausländers kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

11.7 Lebenspartner bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Für diesen Personenkreis gelten die unter 11.1 bis 11.6 beschriebenen jeweiligen Voraussetzungen für den Familiennachzug entsprechend.

11.8 Nachweis durch Urkunden

Die familienrechtlichen Beziehungen müssen grundsätzlich durch Urkunden nachgewiesen werden. Bei einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft müssen Heiratsurkunden bzw. notarielle Urkunden über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Original oder Ausfertigung) vorgelegt werden. Ausländische Urkunden benötigen eine Apostille oder Legalisation (sofern keine internationale mehrsprachige Urkunde vorliegt). Ausländische Urkunden müssen darüber hinaus durch einen in Deutschland beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein (sofern keine internationale mehrsprachige Urkunde vorliegt).

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internetangebot des Auswärtigen Amts unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/FAQ/BeglaubigungLegalisation/Uebersicht.html#t2>

12. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Asylsuchende, Flüchtlinge (§§ 22 – 26 AufenthG)

Einem Ausländer kann aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge, Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz).

Asylbewerber, die sich in einem Asylverfahren befinden, bekommen eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz. Eine Erwerbstätigkeit kann frühestens nach einem Jahr seit Erteilung der ersten Gestattung erlaubt werden. Gleiches gilt für Inhaber einer Duldung.

Die Arbeitsaufnahme wird erlaubt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder wenn die Ausübung der Beschäftigung durch eine Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) erhalten eine zunächst befristete auflagenfreie Aufenthaltserlaubnis, die zur selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Nach drei Jahren wird ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitteilt, dass die Anerkennungsgründe weiterhin vorliegen.

Im Übrigen kann Ausländern, die mindestens sieben Jahre eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Nummer 6.). Zeiten einer Duldung und einer Gestattung vor dem 01.01.2005 können angerechnet werden.

Die bayerische Landesregierung hat eine Härtefallkommission eingerichtet. Diese Kommission kann sich auf eigene Initiative mit Härtefällen befassen und empfehlen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.stmi.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/16593/>

13. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, Aus- und Fortbildung) (§§ 16, 17 AufenthG)

Zum Zweck des Studiums, einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Hochschulzugang belegt sind. Die Geltungsdauer bei Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann verlängert werden, wenn das Ausbildungsende noch nicht erreicht ist, jedoch in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

Studienbewerbern wird für höchstens neun Monate ein Aufenthaltstitel erteilt.

Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu ein Jahr zur Suche eines dem

Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Wird ein entsprechender Arbeitsplatz gefunden und stimmt die Arbeitsagentur der Arbeitsaufnahme zu, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.

Studenten dürfen ganztags bis 90 Tage oder halbtags bis 180 Tage im Jahr arbeiten und studentische Nebentätigkeiten ausüben. Gleiches gilt für den Zeitraum der Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium.

Während des Studiums kann, außer bei einem Rechtsanspruch, in der Regel kein Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltsweg (z. B. Erwerbstätigkeit) erteilt werden; das hier betriebene Studium bzw. die Promotion ist zunächst abzuschließen.

Für Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen, kann im Einzelfall ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wobei mindestens 20 Wochenstunden Sprachkurs nachgewiesen werden müssen.

In Ausnahmefällen ist auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs möglich.

Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden.

14. Aufenthaltsrecht in Sonderfällen (§§ 37, 38 AufenthG)

14.1 Recht auf Wiederkehr

- Für als Minderjährige eingereiste Ausländer (§ 37 Abs. 1 - 3 AufenthG)

Ein Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, besitzt nach seiner Ausreise und erloschenem Aufenthaltstitel unter bestimmten Voraussetzungen ein sog. Recht auf Wiederkehr. Er muss sich vor seiner Ausreise acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und davon sechs Jahre eine Schule besucht haben. Der Antrag auf Wiederkehr muss in der Regel nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Darüber hinaus muss der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltspflicht von Dritten für die Dauer von fünf Jahren gesichert sein. Die Aufenthaltserlaubnis kann unter anderem versagt werden, wenn der Ausländer ausgewiesen wurde oder ein Ausweisungsgrund vorliegt.

- Für Rentner (§ 37 Abs. 5 AufenthG)

Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und der Lebensunterhalt gesichert ist.

14.2 Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)

Einem ehemaligen Deutschen wird

- eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte;
- eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden. Auch muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

15. Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG)

Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die sich als Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, sowie als Saisonarbeitnehmer oder Grenzarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten wollen.

Im ersten Jahr nach der Erteilung berechtigt der Aufenthaltstitel nur dann zur Erwerbstätigkeit, wenn die Arbeitsagentur zustimmt bzw. keine Zustimmung nötig ist oder die Person Hochqualifizierter, Forscher oder Selbständiger ist. Nach Ablauf von zwölf Monaten berechtigt die Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

16. Altfallregelung (§§ 104 a, b, 23 Abs. 1 AufenthG) – bis 01.07.2008

Geduldeten Personen und Inhabern einer AE nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG wird unter folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt:

- am 01.07.2007 Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens 8 Jahren bzw. seit 6 Jahren bei häuslicher Gemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind; dabei ununterbrochener Besitz einer Duldung, Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- ausreichender Wohnraum
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse; liegen diese nicht vor, wird die Aufenthaltserlaubnis bis 01.07.2008 befristet
- Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs der Kinder
- keine vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände und keine Behinderung von behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten; außer Betracht bleiben Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen Vorschriften des AufenthG oder AsylverfG
- keine Bezüge zu terroristischen Organisationen

Der Antrag für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis muss bis zum 01.07.2008 gestellt werden!

Ist der Lebensunterhalt gesichert, wird die Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 104 a Abs. 1, 23 Abs. 1 AufenthG erteilt. Andernfalls wird eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gem. § 104 a Abs. 1 AufenthG erteilt. Bei der Verlängerung ist dann die Sicherung des Lebensunterhalts zwingend notwendig. Beide Aufenthaltstitel werden grundsätzlich bis zum 31.12.2009 befristet.

Leben minderjährige Kinder mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, erhalten sie dasselbe Aufenthaltsrecht wie ihre Eltern.

Jeder Ehegatte muss die Voraussetzungen in eigener Person erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Sprachkenntnisse und die Erfüllung der Voraufenthaltszeiten. Bei der Sicherung des Lebensunterhalts wird jedoch das gemeinsame Familieneinkommen zugrunde gelegt.

Nach § 104 a Abs. 2 AufenthG können volljährige Kinder von geduldeten Ausländern und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine eigene von den Eltern unabhängige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Volljährige Kinder müssen sich dafür seit 8 Jahren oder 6 Jahren, falls sie mit minderjährigen ledigen Kindern in

häuslicher Gemeinschaft wohnen, im Bundesgebiet aufhalten. Unbegleitete Minderjährige müssen sich seit 6 Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Bei beiden Personengruppen muss vor allem gewährleistet erscheinen, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensumstände in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

17. Förderung der Integration - Integrationskurse (§§ 43 - 45 AufenthG)

• Inhalte

Für die Integration von rechtmäßig und voraussichtlich auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern werden Integrationskurse angeboten.

Ein Integrationskurs besteht aus

- einem Basis- und einem Aufbausprachkurs, der ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt sowie
- einem Orientierungskurs, der Grundwissen zur Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt.

Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs hat viele Vorteile. So kann sie z.B. zu einem Einbürgerungsanspruch nach bereits sieben statt erst nach acht Jahren führen. Die Integrationskurse und der Orientierungskurs werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und unter Einbeziehung privater oder öffentlicher Träger durchgeführt.

Für die Teilnahme an Integrationskursen ist grundsätzlich ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Bundesregierung regelt durch eine Rechtsverordnung die Grundstruktur, Dauer, Lerninhalte, Durchführung, Höhe der Gebühren sowie weitere Einzelheiten der Integrationskurse.

• Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs werden Ausländer verpflichtet, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis

- zur Erwerbstätigkeit (§§ 18,21 AufenthG),
- zum Familiennachzug (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG),
- aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG),
- für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG) oder
- ohne Bindung an einen Aufenthaltswert

erhalten, sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Kontingentflüchtlinge (§ 23 Abs. 2 AufenthG) und Ausländer, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug erhalten (§§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 30 AufenthG), benötigen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um nicht zum Integrationskurs verpflichtet zu werden.

Im Übrigen können Ausländer zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie besonders integrationsbedürftig sind und die Ausländerbehörde sie zur Teilnahme auffordert.

Bezieht ein Ausländer Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (Arbeitslosengeld II), kann ihn auch die leistungsbewilligende Stelle zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.

Von der Teilnahmepflicht an Integrationskursen wird ein Ausländer befreit, wenn

- er sich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befindet,
- er bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- er an vergleichbaren Bildungsangeboten teilnimmt,
- seine Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist oder
- der Integrationsbedarf aus sonstigen Gründen gering ist.

Das unentschuldigte Fernbleiben trotz Teilnahmeverpflichtung kann sich negativ auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auswirken. Außerdem wirkt sich eine fehlende Integrationsbereitschaft später nachteilig auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für sich oder hier geborene Kinder aus.

Der Verstoß gegen die Teilnahmeverpflichtung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

- Freiwillige Teilnahme

Unionsbürger und Ausländer, die bereits länger hier leben, haben in der Regel keinen Teilnahmeanspruch und können auch nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Sie können jedoch einen Antrag auf einen geförderten Integrationskurs stellen gem. § 44 Abs. 4 AufenthG.

Nähere Informationen finden Sie auch unter http://www.integration-in-deutschland.de/clin_006/nn_281574/SubSites/Integration/DE/03_Akteure/Integrationskurse/integrationskurse-inhalt.html?_nnn=true

18. Ordnungsrechtliche Vorschriften (§§ 46 - 49 AufenthG)

- Politische Betätigung (§ 47 AufenthG)

Die politische Betätigung ist Ausländern im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften erlaubt. Sie kann beschränkt oder untersagt werden, wenn sie

- die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland,
- das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet oder
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt oder gefährdet.

Das gleiche gilt, wenn Ausländer

- gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik verstoßen,
- den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik schaden oder
- Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen und Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

- die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht;
- Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder dazu geeignet ist oder
- Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebietes Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder androht haben.

- Ausweisrechtliche Pflichten, Feststellung und Sicherung der Identität (§§ 48, 49 AufenthG)

Ausländer/innen sind verpflichtet, einen Pass, Passersatz oder einen Ausweisersatz zu besitzen (siehe oben Nummer 1) und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen.

Ein Ausländer, der keinen Pass besitzt, ist verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken. Wenn Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers bestehen, können die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen und Ähnliches.

19. Beendigung des Aufenthalts (§§ 50 - 67 AufenthG)

Jeder Staat kann im Rahmen völkerrechtlicher Regeln Personen, die nicht seine Staatsangehörigen sind, den Aufenthalt erlauben und diesen aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beenden. Ein Ausländer ist verpflichtet, Deutschland zu verlassen, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

19.1 Erlöschen des Aufenthaltstitels durch Gesetz (§ 51 AufenthG)

Ein Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

- bei Ablauf seiner Geltungsdauer;
- bei Eintritt einer auflösenden Bedingung;
- bei Rücknahme des Aufenthaltstitels;
- bei Widerruf des Aufenthaltstitels;
- bei Ausweisung des Ausländers;
- wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist;
- wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist;
- wenn ein Ausländer, der aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, einen Antrag auf Asyl stellt.

Beabsichtigt ein Ausländer sich für eine längere Zeit als 6 Monate im Ausland aufzuhalten, kann ihm auf Antrag eine längere Frist für den Aufenthalt im Ausland eingeräumt werden, wenn der Aufenthalt nur vorübergehend sein soll.

Der Aufenthaltstitel erlischt gem. § 51 Abs. 3 AufenthG nicht, wenn die 6-Monatsfrist wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatland überschritten wurde und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt gem. § 51 Abs. 9 AufenthG nur, wenn der Aufenthaltstitel wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung zurückgenommen wird, der Ausländer ausgewiesen wird, er sich für 12 Monate außerhalb der Europäischen Union oder 6 Jahre außerhalb des Bundesgebiets aufhält oder er die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union erwirbt.

19.2 Ausweisung

Ermessensausweisung (§ 55 AufenthG)

Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er

- falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, einer Ausnahme von der Passpflicht oder Aussetzung der Abschiebung macht;
- einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Verfügungen begeht oder außerhalb des Bundesgebietes eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist;
- gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt;
- Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und sich einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung entzieht;
- durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist;
- Sozialhilfe für sich oder Familienangehörige in Anspruch nimmt;
- Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige in Anspruch nimmt (das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält);
- Öffentlich, in Versammlungen oder durch Verbreiten von Schriften, Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit oder terroristische Taten billigt;
- auf ein Kind oder Jugendlichen gezielt einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken
- eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;
- eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötig oder dies versucht oder
- zum Hass oder zu Gewaltakten gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder aufruft oder böswillig die Menschenwürde anderer verletzt.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung werden die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet berücksichtigt.

Ausweisung im Regelfall (§ 54 AufenthG)

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn

- er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist;
- er rechtskräftig wegen Einschleusens von Ausländern verurteilt ist;
- er den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet;
- er sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen bei verbotenen oder aufgelösten Versammlungen als Täter oder Teilnehmer beteiligt, die freiheitliche demokratische Ordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder politische Gewalttaten begeht, dazu aufruft oder damit droht;
- aufgrund von Tatsachen die Annahme rechtfertigt ist, dass er gegenwärtig (oder auch in der Vergangenheit) einer terroristischen Vereinigung angehört oder eine solche unterstützt;
- er bei der Einreise falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen und Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind oder
- er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde.

Zwingende Ausweisung (§ 53 AufenthG)

Ein Ausländer wird zwingend ausgewiesen, wenn er

- wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist;
- wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruches unter bestimmten Voraussetzungen rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
- rechtskräftig wegen Einschleusung von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Besonderer Ausweisungsschutz (§ 56 AufenthG)

Einen besonderen Ausweisungsschutz genießt ein Ausländer, der

- sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und eine Niederlassungserlaubnis besitzt;
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt;
- als Minderjähriger eingereist oder in Deutschland geboren ist, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt;
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den beiden vorgehenden Personengruppen genannten Ausländer in ehelicher oder Lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt;
- mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer, der besonderen Ausweisungsschutz genießt, in familiärer oder Lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
- als Asylberechtigter oder als ausländischer Flüchtling anerkannt ist.

Wer einen besonderen Ausweisungsschutz genießt, wird in Fällen der zwingenden Ausweisung in der Regel, in den Fällen der Regelausweisung im Rahmen einer Ermessensentscheidung ausgewiesen. Für Minderjährige und Heranwachsende gelten abhängig vom Aufenthaltsstatus noch weitergehende Schutzvorschriften.

Generell dürfen Personen mit besonderem Ausweisungsschutz nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Sonderregelungen gelten darüber hinaus auch für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie assoziierte türkische Staatsangehörige.

19.3 Folgen der Ausweisung und des Erlöschens des Aufenthaltstitels

Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist oder sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält, wird zurück- oder abgeschoben, es sei denn, er kann sich auf ein Abschiebungsverbot gem. § 60 AufenthG berufen. Zur Durchsetzung der Ausreisepflicht kann ein Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden.

- Abschiebungsanordnung (§ 58 a AufenthG)

Zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr kann die oberste Landesbehörde eine Abschiebungsanordnung gegen einen Ausländer erlassen. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Hier besteht der Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Abschiebung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gegeben sind.

- Verbot der Abschiebung (§ 60 AufenthG)

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeiten einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

- Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) - § 60 a AufenthG

Die Abschiebung kann aus völkerrechtlichen und humanitären oder dringenden persönlichen Gründen ausgesetzt werden. Die Abschiebung wird ausgesetzt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In diesen Fällen wird eine Duldung erteilt. Sie kann auch erteilt werden, wenn die Anwesenheit für ein Strafverfahren notwendig ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

- Haftung (§§ 63-68 AufenthG)

Ein Ausländer muss die Kosten tragen, die durch seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen.

Kostenpflichtig sind auch

- Beförderungsunternehmen, die einen Ausländer ohne erforderliches Einreisevisum befördern,
- Arbeitgeber, die einen Ausländer unerlaubt beschäftigen, sowie
- Einzelpersonen und juristische Personen, die sich schriftlich verpflichtet haben, für den Lebensunterhalt, für die Wohnung und Krankenversicherungsschutz eines Ausländers aufzukommen.

20. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 75 AufenthG)

Das Bundesamt ist zuständig für Migrations- und Flüchtlingsfragen. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern und hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Asylentscheidungen bzw. die Anerkennung als Flüchtling
- Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler;
- Maßnahmen zur Integration von Vertriebenen und Spätaussiedlern;
- Fachliche Beratung der Bundesregierung im Integrationsbereich;
- Führung des Ausländerzentralregisters;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr;
- Anerkennung von Forschungseinrichtungen nach § 20 und
- Koordinierung der Informationen und Auswertung von Erkenntnissen der Bundesbehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Die Internetadresse lautet <http://www.bamf.de>

21. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration (§§ 92 - 94 AufenthG)

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration wird von der Bundesregierung bestellt und ist seit 2005 im Bereich des Bundeskanzleramts angesiedelt.

Sie hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Integration von Ausländern und das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern sowie Ausländern untereinander zu fördern;
- der Benachteiligung von Ausländern entgegenzuwirken;
- auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten;
- über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
- die Zuwanderung in das Bundesgebiet und in die Europäische Union zu beobachten.

Bei Ausländer betreffenden rechtlichen Vorhaben der Bundesregierung wird sie rechtzeitig eingeschaltet und ist befugt, Vorschläge zu machen und Stellungnahmen abzugeben.

Mindestens alle zwei Jahre erstattet sie dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

Ihre Internetadresse ist <http://www.integrationsbeauftragte.de>

Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU)

In diesem Gesetz wird entsprechend der europarechtlichen Vorgaben die Einreise und der Aufenthalt von Staatsangehörigen der Europäischen Union (Unionsbürgern) und ihrer Familienangehörigen geregelt. Das Gesetz gilt auch für die Staatsangehörigen der übrigen EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) und ihre Familienangehörigen.

1. Unionsbürger mit Freizügigkeitsrecht

Freizügigkeitsberechtigt sind

- Arbeitnehmer, Arbeitssuchende und Personen, die zur Berufsausbildung einreisen;
- niedergelassene selbständige Erwerbstätige;
- selbständige Erbringer von Leistungen ohne Niederlassung;
- Empfänger von Dienstleistungen;
- nicht erwerbstätige Unionsbürger, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen;
- Familienangehörige der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger (Ehegatten, Kinder bis zum 21. Lebensjahr und andere Familienmitglieder, denen freizügigkeitsberechtigte Personen Unterhalt gewähren);
- gleichgeschlechtliche Lebenspartner in Anwendung der für Lebenspartner von Deutschen geltenden Bestimmungen des AufenthG (siehe oben Nummer 11);
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sind von der Visumpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Über das Aufenthaltsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt, die sowohl bei der Ausländerbehörde als auch bei der Meldebehörde beantragt werden kann.

2. Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige aus Beitrittsstaaten

Unionsbürger aus der Tschechischen Republik, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Bulgarien und Rumänien brauchen übergangsweise für die Ausübung einer Beschäftigung eine Arbeitsgenehmigung-EU durch die Bundesagentur für Arbeit. Unionsbürger aus Malta und Zypern und aus den „alten“ EU-Mitgliedsstaat benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

3. Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht

Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht genießen oder dieses während des Aufenthalts im Bundesgebiet verloren haben, werden in der Regel nach dem Aufenthaltsgesetz behandelt.

4. Familienangehörige aus Drittstaaten

Familienangehörige eines Unionsbürgers, die selbst keine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzen, benötigen ein Einreisevisum, sofern sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Visumpflicht befreit sind. Wenn sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Aufenthaltskarte besitzen, entfällt die Visumpflicht.

Nach der Einreise erhalten sie von Amts wegen eine Aufenthaltskarte. Wenn sie noch eine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzen, gilt diese als Aufenthaltskarte fort. Ansonsten sind sie den freizügigkeitsberechtigten Familienmitgliedern weitgehend gleichgestellt.

5. Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Familienangehörige

Familienangehörige haben nach dem Ende der familiären Gemeinschaft mit dem Unionsbürger ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unter den Voraussetzungen, die in der Freizügigkeitsrichtlinie und im FreizügG/EU näher bestimmt sind.

So muss etwa für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts bei einer Ehescheidung die Ehe mindestens drei Jahre bestanden haben, ein Jahr davon in der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem müssen die Familienangehörigen selbst einer freizügigkeitsberechtigten Personengruppe angehören (z.B. als Arbeitnehmer, Arbeitsuchender, Selbstständiger oder Auszubildender) und über ausreichende Existenzmittel verfügen.

6. Daueraufenthaltsrecht

Nach fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet haben Unionsbürger und ihre Familienangehörigen unabhängig vom weiteren Vorliegen der ursprünglichen Voraussetzungen ein Daueraufenthaltsrecht. In besonderen Fällen (z.B. Erwerbsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall) tritt das Daueraufenthaltsrecht früher ein.

Als Nachweis bekommen Unionsbürger bei Antragstellung eine Daueraufenthaltsbescheinigung und ihre Familienangehörigen eine Daueraufenthaltskarte.

7. Verlust des Einreise- und Aufenthaltsrechts, Ausreisepflicht

Unionsbürger genießen kein schrankenloses Recht auf Einreise und Aufenthalt.

Das Aufenthalts- und Einreiserecht kann stets aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entzogen werden.

Fallen die Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts im Bundesgebiet weg, kann die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht entzogen werden. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren darf die Bescheinigung nur aus schwerwiegenden Gründen entzogen werden.

Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht genießen oder dieses während des Aufenthalts im Bundesgebiet verloren haben, werden in der Regel nach dem Aufenthaltsgesetz behandelt. Voraufenthaltszeiten werden entsprechend angerechnet.

Wenn ein Unionsbürger kein Recht auf Einreise und Aufenthalt besitzt, ist er ausreisepflichtig.

8. Ausreisepflicht

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, bei der Einreise und während des Aufenthalts im Bundesgebiet einen Pass oder einen anerkannten Passersatz zu besitzen.

9. Einschlägige Internetadressen

Hier finden Sie weitere Informationen und Ansprechpartner:

Sie erreichen die Bürgerberaterin bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland unter der folgenden Anschrift:

Claudia Keller
Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: 030/2280-2450 (nur Freitag)
Fax: 030/2280-2880
E-Mail eu-de-buergerberater@ec.europa.eu

Hier finden Sie Informationen des Bundesministeriums des Innern in deutscher und englischer Sprache:

<http://www.zuwanderung.de/>
<http://www.zuwanderung.de/english/>

Im Internetangebot des Auswärtigen Amtes finden Sie insbesondere Hinweise zur Visaerteilung oder zum Urkundenverkehr:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Startseite.html>

Unter dieser Internetadresse finden Sie alles Wissenswerte zum Thema Integration, Ansprechpartner und Kontaktstellen:

<http://www.integration-in-deutschland.de>

Hier finden Sie Informationen der Ausländerbehörde München:

<http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/ausland/37633/index.html>

Sie können Sie Ihre Fragen auch direkt an die Münchner Ausländerbehörde richten:

E-Mail: auslaenderbehoerde.kvr@muenchen.de
Telefonische Auskunftsguppe: Tel. 089/233-96010